

sämmtliche Kopfaccis - Reste von früheren und dem laufenden Jahre noch abzuführen sind.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Inseigel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Rudolstadt, den 22. December 1841.

Friedrich Günther,
K. u. S.

XXXVI. Gesetz,

einen Erlaß an den terminlichen Contributionen oder Löhningen in der Fürstlichen Unterherrschaft auf das Jahr 1842 betreffend.

vom 22. December 1841,

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

In Rücksicht auf die nothwendig gewordene Erhöhung der Salzpreise und die Unsern Unterthanen in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums, durch den mittelst Gesetzes vom heutigen Tage für das nächste Jahr bewilligten Erlaß des Wahl- oder Kopfaccis gewordenen Erleichterung, finden wir Uns gnädigst bewogen, zu bestimmen, daß in Unserer Fürstlichen Unterherrschaft der vierte Theil der zehrer zu Unserer unterherrschastlichen Steuer - Cassé alljährlich erhobenen terminlichen Contributionen oder Löhningen von den Gemeinden bis auf Weiteres und zwar zunächst für das Jahr 1842, zu dieser Cassé nicht eingezahlt, sondern denselben dergestalt überlassen werden soll, daß sie diesen Antheil zu ihrem Besten nach dazu eingeholter Genehmigung Unserer Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu verwenden haben.

Bei dieser Veranlassung wird zugleich bestimmt, daß sowohl die auf bereits besteuertem, als auch die auf steuerfreiem Grund und Boden neu erbaut werdenden Häuser zwar nach wie vor mit den obervanzmäßigen Abgaben belegt, daß jedoch künftig die aufgelegt werdende Contribution oder Löhnung nach Abzug einer Erhebungsgebühr für die betreffende Gemeinde, vorüber Unsere Fürstliche Landeshauptmannschaft mit näherer